

# Förderrichtlinien des Marktes Freihung zur Gewährung von Zuschüssen beim Erwerb von Baugrundstücken und bebauten Wohngrundstücken („Baukindergeld“)

## Vorwort

Die Förderung der Familien ist für den Markt Freihung ein herausragend wichtiges Tätigkeitsfeld im Rahmen der Erfüllung der kommunalen Aufgaben. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die zielgerichtete Unterstützung der Familien mit Kindern gelegt werden, wenn sie durch den Erwerb eines Bauplatzes oder eines bebauten Wohngrundstücks eine neue „Existenz“ gründen oder sich dadurch einen neuen Lebensmittelpunkt aufbauen wollen.

Deshalb bezuschusst der Markt Freihung nach den folgenden Richtlinien den Erwerb von Baugrundstücken und bebauten Wohngrundstücken durch Zahlung eines „Baukindergeldes“, unabhängig davon, ob es sich um den Kauf eines gemeindlichen oder privaten Grundstücks handelt.

## I. Fördergegenstand und Förderhöhe

1. Gefördert wird der Erwerb von Baugrundstücken und bebauten Wohngrundstücken durch Gewährung eines Baukindergeldes in Form eines einmaligen Zuschusses pro Kind.
2. Berücksichtigungsfähig sind nur Kinder des Grundstückserwerbers bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein leibliches oder um ein Adoptivkind handelt. Pflegekinder sind ausgeschlossen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Fördergrundlagen ist bei Erwerb von Privaten der Tag des Eigentumsübergangs an den Erwerber bis ein Jahr nach dem Einzug. Als Datum des Einzuges gilt die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt. Als Nachweis ist mit dem Antrag eine entsprechende Bestätigung über die Eintragung des Eigentums im Grundbuch bzw. der Kaufvertrag vorzulegen. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, getrenntlebenden oder geschiedenen Personen wird das Baukindergeld an die Person gezahlt, die zum maßgeblichen Förderzeitpunkt den Anspruch auf Bezug des Kindergeldes nachweist. Beim Erwerb eines Baugrundstücks vom Markt Freihung ist der maßgebliche Zeitpunkt, für die Feststellung der Fördergrundlagen, der Tag der notariellen Beurkundung.
3. Die Höhe der Förderung beträgt **2.500 EUR** pro berücksichtigungsfähigem Kind.

## II. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

1. Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Freihung (Hauptamt) einzureichen. Ein Antrag ist spätestens ein Jahr nach dem Einzug in das Wohnhaus zu stellen. Maßgeblich ist der Tag des Antragseingangs beim Markt Freihung.
2. Über das Ergebnis der Antragsprüfung erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.
3. Im Falle einer Förderzusage erfolgt die Auszahlung des Baukindergeldes zum Zeitpunkt des Beziehens des Wohnhauses durch die Erwerber mit den bei der Förderung berücksichtigten Kindern. Als Nachweis dient eine entsprechende Bestätigung des Einwohnermeldeamts des Marktes Freihung.

### III. Weitere allgemeine Förderbestimmungen

1. Bei Grundstückserwerben von Privaten ist eine Förderung ausgeschlossen beim Erwerb durch Schenkung oder durch unentgeltliche Überlassung (z.B. Erbe).
2. Die Erwerber sind verpflichtet, das geförderte Grundstück für die Dauer von 10 Jahren selbst zu bewohnen und bis zum Ende dieser Frist nicht zu veräußern. Andernfalls ist die gewährte Förderung voll oder anteilig wie folgt zurückzuzahlen:
  - bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eigentumsübergang ist der volle Förderbetrag zurückzuzahlen,
  - nach Ablauf von 5 Jahren verringert sich der zurückzuzahlende Betrag um jeweils 10 v.H. je weiterem angefangenen Jahr.Eine Weiterveräußerung oder Überlassung des geförderten Grundstücks an den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner oder an Abkömmlinge in gerader Linie ist nicht förderschädlich und führt somit auch nicht zu einer Rückzahlung.
3. Unbeschadet der vorgenannten Regelungen sind die Empfänger einer Förderung ferner verpflichtet, den erhaltenen Förderbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält, die zur Gewährung der Förderung geführt haben.
4. In begründeten Ausnahmefällen oder zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Markt Freihung Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.
5. Das Baukindergeld ist eine freiwillige Leistung des Marktes Freihung, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Baukindergeldes besteht nicht.

### IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Markt Freihung, den 15.09.2020

  
Uwe König  
Erster Bürgermeister



# MARKT FREIHUNG

Landkreis Amberg-Weizsach

**Auszug aus dem Beschlussbuch des Marktes Freihung  
über die Sitzung des Marktgemeinderates Freihung am 08.09.2020  
im Gemeindezentrum Freihung**

Der Marktgemeinderat Freihung war beschlussfähig.

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - nicht öffentlich -

## BESCHLUSS

**51      Antrag Erster Bürgermeister Uwe König - Erlass einer Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen beim Erwerb von Baugrundstücken und bebauten Wohngrundstücken ("Baukindergeld")**

Die Mitglieder des Marktgemeinderates Freihung erhalten von der Niederschrift der Haupt-, Finanz- und Personalausschusssitzung vom 01.09.2020 durch Vorlage Kenntnis. Ebenso wird die durch den Ausschuss überarbeitete Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen beim Erwerb von Baugrundstücken und bebauten Wohngrundstücken (Baukindergeld) dem Gremium vorgestellt. Nach eingehender Beratung und Diskussion stimmt der Marktgemeinderat dem Vorschlag des HFP-Ausschusses und nimmt den 2. Entwurf vom 04.09.2020 vorbehaltlos an. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

**mehrheitlich beschlossen**

**Ja 10 Nein 4**

Die Richtigkeit und Übereinstimmung des Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.



Freihung, 19.10.2020  
Im Auftrag

Heindl  
Verwaltungsamtsrat

